



**Bekanntmachung**  
**des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung des südwestlichen**  
**Ortseinganges in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Müdesheims**  
**"Kfz-Werkstatt Müdesheim Fl.Nr.2191/1"**  
**der Stadt Arnstein**  
**gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat Arnstein hat im Beschluss vom 23.10.2023 die Einbeziehungssatzung des südwestlichen Ortseinganges in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Müdesheims "Kfz-Werkstatt Müdesheim Fl.Nr.2191/1" vom 27.03.2023, geändert am 24.07.2023, nachrichtlich ergänzt am 23.10.2023 und in dieser Fassung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung „Kfz-Werkstatt Müdesheim Fl.Nr. 2191/1“, in der Fassung vom 23.10.2023 mit der dazugehörige Plandarstellung (Anlage 1), dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 2) und dem schalltechnischen Gutachten (Anlage 3) kann ab sofort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.stadtarnstein.de/bauen/#bauleitplanung.de>

Außerdem werden diese Unterlagen auch im Rathaus der Stadt Arnstein während den allgemeinen Dienststunden:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ebenso können die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung**  
**gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Arnstein, 10.11.2023

  
Franz-Josef Sauer  
1. Bürgermeister